

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 55=75 (1909)

Heft: 4

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXV. Jahrgang.

Nr. 4.

Basel, 23. Januar.

1909.

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an „Benno Schwabe & Co. Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzelle.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Verordnung über die Schiessübungen der Schiessvereine. — Marsch-Energie. — Eidgenossenschaft: Entlassungen, Beförderungen und Versetzungen von Stabsoffizieren. Eidgenössische Militärbibliothek. Ausland: Frankreich: Zusammensetzung der Maschinengewehr-Abteilungen bei der Infanterie. Drückeberger. — Italien: Reorganisation der Mobilmiliz.

Verordnung über die Schiessübungen der Schiessvereine.*)

(Eingesandt.)

r. Die Militärzeitung hat in Nr. 2 den Inhalt dieser Verordnung angegeben, die, wie sie sagt, herbeiführen will, dass die grossen Summen, welche der Bund für die Schiessvereine auswirft, mehr als bisher der Förderung der Schiess-tüchtigkeit der Armee dienen.

Diese Verordnung enthält mehrere Bestimmungen, die ich im Interesse des angegebenen Zweckes anders gewünscht hätte.

Zuerst frage ich mich, war es geboten, den kantonalen Militärdirektionen hiebei eine Rolle zuzuweisen? Die Verordnung ist die Ausführung der Art. 31, 32, 104, 124, 125 und 172 des Gesetzes über die Militärorganisation vom 12. April 1907. In keinem dieser Artikel ist von irgend einer Mitwirkung der Kantone bei der Schiessausbildung die Rede. Wir wissen alle, dass das Fortbestehen der Kantonal-souveränität im Militärwesen nur ins neue Gesetz hinübergenommen wurde, weil man die Reform

des Wehrwesens ohne Aenderung der Bundes-verfassung machen wollte, und dass in ihr keine Förderung, sondern ein Hindernis liegt. Des-wegen darf man den kantonalen Militärdirektionen nicht mehr Macht im Militärwesen gewähren, als ihnen nach Verfassung und Gesetz zukommt. Die Verordnung über die Schiessübungen der Schiessvereine ist nicht erlassen worden zur Unterstützung des Schiessportes im allgemeinen, sondern weil gemäss Art. 124 des Gesetzes die schiesspflichtigen Wehrmänner verpflichtet sind, an vorschriftsgemäss abzuhaltenden Schiess-übungen in Schiessvereinen teilzunehmen. So-mit² betrifft die Verordnung ein Gebiet der militärischen Ausbildung, die schon unter dem alten Gesetz ganz Sache des Bundes war, und auch unter dem neuen Gesetz ganz Sache des Bundes bleiben soll. Die vorliegende Ausführungs-verordnung indessen gibt den Kantonen einen Einfluss auf die Schiessausbildung, der ihnen nicht gebührt und der der Sache niemals för-derlich sein kann.

Nach Art. 8 dieser Verordnung liegt den kantonalen Militärbehörden ob:

- a) die Ernennung der Schiesskommission,
- b) die Genehmigung der Statuten der Schiess-vereine,
- c) die Genehmigung der von den Gemeinden anzuweisenden Schiessplätze,
- d) die Entgegennahme der Schiess-berichte der Vereine,
- e) die Zustellung der Vorschriften und Formulare, sowie der Bundesbeiträge an die Schiessvereine und der Entschädigungen an die Schiesskommissionen.

Und nach Art. 9 liegt den von den Kan-tonen ernannten Schiesskommissionen ob:

*) Anmerkung der Redaktion. Obgleich uns selbst nichts an dieser Verordnung aufgefallen war und wir auf dem Standpunkt stehen, dass man geschehene Dinge nehmen soll, wie sie sind, und trachten, das Beste aus ihnen zu ziehen, so bringen wir doch, nach Vor-nahme redaktioneller Aenderungen im Interesse der Objektivität der Darstellung, diese Einsendung, die von sehr sachkundiger Seite herkommt. Die Hinweise scheinen uns im allgemeinen sehr beachtenswert, sie sind nicht bloss wertvoll für eine spätere Revision der Verordnung, sondern können auch veranlassen, bei der Handhabung der Verordnung darauf acht zu geben, dass die Uebelstände aus ihr nicht entstehen können, von denen unser geschätzter Korrespondent spricht.